

Wem gehört die Kälte- und Klimatechnik?



Die dichtere Bauweise im Zuge erhöhter Wärmeschutzanforderungen nach EnEV macht eine temperierte Belüftung von Gebäuden notwendig. Der Einbau kontrollierter Wohnungslüftungssysteme und Klimaanlage bezieht auch die Kühlung von Gebäuden ein. Obwohl nach dem technischen Regelwerk und seinen Definitionen Klimaanlage notwendigerweise auch kältetechnische Einrichtungen beinhalten müssen, besteht in den Verkehrskreisen immer noch Unsicherheit bei der Frage, wer berechtigt ist, Klimaanlage zu bauen.

In der jetzt vom Zentralverband vorgelegten Stellungnahme zur Ausübungsberechtigung von Klimaanlage wird auch für Nichtfachleute nochmals verständlich gemacht, dass dieses Tätigkeitsgebiet dem Vorbehaltsbereich des Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks zuzuordnen ist und daher nicht zur Disposition für die gewerbliche Ausübung anderer Handwerke steht. Der Zentralverband stellt dabei nochmal klar, dass dem Kälteanlagenbauerhandwerk der Entwurf und der Bau von kältetechnischen Einrichtungen für Klimaanlage erlaubt ist, nicht hingegen der Entwurf und der Bau der Klimaanlage selbst, mit den weiteren Merkmalen Lüftung, Befeuchtung und dem wärmetechnischen Teil.

Bereits im Jahr 1978 wurde zwischen dem damals aus einer Fachgruppe des Mechanikerhandwerks heraus entstandenen Kälteanlagenbauerhandwerk und dem ZVSHK eine Vereinbarung getroffen, wonach Rohrleitungen, Kanalanlagen einschließlich

deren Einzelteile außerhalb des Kältekreislaufes nicht dem Kälteanlagenbauerhandwerk zugeordnet werden können. Die Klimaanlage bleibt damit in ihrer Gesamtheit im Kernbereich des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks.

Leider wird dieser Sachverhalt häufig verwechselt mit sicherheitstechnischen Vorschriften, die in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgelegt sind. Diese Anforderungen sind gewerberechtlich irrelevant und können in Ermangelung einer Ermächtigungsgrundlage handwerksrechtliche Zuordnungen grundsätzlich nicht regeln. Dementsprechend stellen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich auf den Sachkundigen ab und lassen die gewerberechtliche Zuordnung offen (ebenso § 8 FCKW-Halon- und Verbotverordnung von 1991). Klimaanlage sind raumlüfttechnische Anlagen nach 1986, Teil 1, also Lüftungsgeräte und keine Kälteanlagen oder Kühleinrichtungen.

Seit über 60 Jahren wird das Klimahandwerk vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima als zuständiger Berufsstandsorganisation nach HwO vertreten. In stetiger Folge beschreiben die Berufsbilder der SHK-Handwerke die (raumlüfttechnischen) Klimaanlage als wesentliche Tätigkeiten des Berufes. Mit einer verstärkten Nachfrage dieser Technologie durch die veränderten Bauweisen und Nutzeranforderungen ändert sich an der gewerberechtlichen Zuordnung nichts. Das Interesse benachbarter Gewerke, in dieses zukunftssträchtige Geschäftsfeld des SHK-Handwerks einzu-

dringen, mag zwar verständlich sein; dieses wirtschaftliche Interesse allein kann jedoch keinen Rechtsanspruch auf Ausübung begründen. Deshalb ist in dem jetzt anstehenden Neuordnungsverfahren des sehr jungen Berufsbildes des Kälteanlagenbauers darauf zu achten, dass Eingriffe in den Vorbehaltsbereich des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks insoweit unterbleiben.

Natürlich ist es den Verbänden unbenommen, in Teilbereichen über eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO eine Lösung zu finden, die dem SHK-Handwerk die umfängliche Ausübung des Kälteanlagenbauerhandwerks im Bereich der Gebäudetechnik eröffnet und vice versa dem Kälteanlagenbauer die Planung und den Bau von Klimaanlage. Eine einseitige Veränderung des Berufsbildes des kleinen Gewerks der Kälteanlagenbauer mit rund 2000 Betrieben zu Lasten des weitläufigeren Installateur- und Heizungsbauerhandwerks mit 56 000 Betrieben am Markt, ist daher eine klare Absage zu erteilen. Eher denkbar wäre eine Integration des Kälteanlagenbauers in die große Familie der SHK-Handwerke.

Michael von Bock und Polach
Hauptgeschäftsführer im
Zentralverband Sanitär Heizung Klima